

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)**

**Bestattungsgebührenordnung vom 19.10.1976 und 01.03.1977, mit Änderung vom 30.11.2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.03.2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.10.1976 und 01.03.1977, geändert durch Änderungssatzung vom 30.11.2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28.03.2023, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden nach folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Auf Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist verpflichtet:
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt.
  - b) wer nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften oder sonst wie verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- 3) Die Stadt kann Vorauszahlungen oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

## II. Bestattungsgebühren

### § 4 Verwaltungsgebühren

- |  |         |
|--|---------|
| 1) Die Gebühren betragen   |         |
| a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 40,00 € |
| b) für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen       | 50,00 € |

### § 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

#### **Bestattung / Beisetzung**

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Für die Bestattung  |            |
| 1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren  |            |
| einfachtief  | 480,00 €   |
| doppeltief   | 580,00 €   |
| 1.2 von Personen unter 6 Jahren  | 150,00 €   |
| 1.3 Tot- und Fehlgeburten  | 80,00 €    |
| 1.4 Ein Zuschlag für 1.1 bis 1.3 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen   | 50 %       |
| 2. Für die Beisetzung von Aschen   |            |
| 2.1 Urnen Erdbestattungen gesamter Friedhof auch Abt. 1/1  | 220,00 €   |
| 2.2 1. Urnenwand und Urnenstelen   | 100,00 €   |
| 2.3 2. Beisetzung von Aschen in Urnenbaumgrab  | 286,00 €   |
| Zuschlag für Beisetzungen an Sonntagen, Samstagen und Feiertagen   | 50 %       |
| 3. Für die Überlassung eines Reihengrabes  |            |
| 3.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren  | 640,00 €   |
| 3.2 für Personen unter 6 Jahren  | 250,00 €   |
| 4. Für die Überlassung eines Urnengrabes   |            |
| 4.1 Erdbestattung (im sonstigen Friedhofsbereich)  | 720,00 €   |
| 4.2 Erste Urnenwand (Baujahr 2006 - 2009)  | 720,00 €   |
| 4.3 Urnengemeinschaftsanlage (Baujahr 2010)  |            |
| - Urnennische in der zweiten Urnenwand   | 900,00 €   |
| - Urnenerdgrab mit individueller Steinplatte   | 855,00 €   |
| - Urnenerdgrab mit Gemeinschaftsgrabmal  | 810,00 €   |
| 4.4 Urnenbaumgrab inkl. Gärtnerische Betreuung durch die Stadt   | 1.250,00 € |
| 5. für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten   |            |
| 5.1 für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche  | 1.500,00 € |
| 5.2 für den erneuten Erwerb des Nutzungsrechts   |            |
| 5.2.1 für die Dauer des Nutzungsrechts wie 5.1   |            |
| 5.2.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer<br>Angefangene Jahre werden voll berechnet. |            |

6.	Gebühren für die Verlegung von Platten als Grabeinfassungen	
6.1	Reihengrab oder Wahlgrab	250,00 €
6.2	Kinder- oder Urnengrab	170,00 €
7.	Für auswärtige Zuschlag von Nr. 1 bis 6 von je	100 %
	Auswärtige sind Personen, die bei ihrem Tod den 1. Wohnsitz nicht in Oberriexingen hatten.	
7.1	Für Auswärtige die Oberriexinger Bürger waren und in einem Auswärtigen Altersheim untergebracht waren und dort verstorben sind, wird kein Zuschlag erhoben.	
8.	Benutzung der Aussegnungshalle	
8.1	Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes pro angefangenen Tag	130,00 €
8.2	Für die Benutzung des Sektionsraumes pro angefangenen Tag	70,00 €
9.	Für sonstige Leistungen	
9.1	für das Ausgraben, Umbetten, Tieferlegen von Leichen und Gebeinen oder Urnen und für Grabräumarbeiten je Hilfskraft und Stunde	35,00 €
9.2	Für die Benutzung der Orgel	15,00 €
9.3	Durchführung Trauerfeiern	
9.3.1	Trauerfeier mit Erdbestattung 4 Träger	701,00 €
9.3.2	Trauerfeier mit Erdbestattung 6 Träger	821,00 €
9.3.3	Trauerfeier mit Erdbestattung ohne Träger	461,00 €
9.3.4	Trauerfeier mit Urnenbeisetzung	506,00 €
9.3.5	Trauerfeier mit Sarg/Urne ohne Beisetzung	481,00 €
9.3.6	Trauerfeier mit Urnenbeisetzung ohne Halle	346,00 €
	Zuschlag für Trauerfeier Samstag	15 %

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (ab 09.12.2010)

### *Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt / Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Oberriexingen, den 28.03.2023

gez. Bannert, stv. Bürgermeister